

RS OGH 1978/2/7 4Ob415/77 (4Ob416/77), 4Ob202/05t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.02.1978

Norm

UWG §15

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 15 UWG soll offensichtlich bewirken, dass die Wettbewerbsverstöße nicht nur festgestellt und für die Zukunft untersagt werden, sondern dass auch alles beseitigt wird, wodurch der wettbewerbswidrig Handelnde noch Vorteile haben kann. Von Maßnahmen zur Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes sollen nur wirklich unbeteiligte Dritte nicht betroffen werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 415/77
Entscheidungstext OGH 07.02.1978 4 Ob 415/77
Veröff: ÖBl 1978,28
- 4 Ob 202/05t
Entscheidungstext OGH 24.01.2006 4 Ob 202/05t
nur: Von Maßnahmen zur Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes sollen nur wirklich unbeteiligte Dritte nicht betroffen werden. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0079568

Dokumentnummer

JJR_19780207_OGH0002_0040OB00415_7700000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at